



Preisblatt der Stadtwerke Andernach Energie für den Netzzugang Gas

**inkl. vorgelagerter Netze,
Stand: 29.12.2014, gültig ab 01.01.2015**

1. Bestandteile und Berechnung des Netzentgelts

Das Netzentgelt setzt sich jeweils aus den in Ziff. 2 geregelten Bestandteilen für die Nutzung des Netzes der Stadtwerke Andernach Energie GmbH und der vorgelagerten Netze innerhalb des Marktgebiets bis zum virtuellen Handlungspunkt zusammen. Dabei wird zwischen Ausspeisepunkten mit und ohne Leistungsmessung unterschieden. Die Entgelte gelten für die Nutzung des Transport- bzw. Verteilnetzes der Stadtwerke Andernach Energie GmbH in der Stadt Andernach, einschließlich der Stadtteile Miesenheim, Namedy, Eich und Kell (betroffene Orte mit PLZ 56626).

2. Netzentgelt

2.1 Entgelt bei Ausspeisung an nicht leistungsgemessenen Ausspeisepunkten

Tabelle 1: Grundpreise und spezifische Arbeitspreise für nicht leistungsgemessene Letztverbraucher

Bereich i	Menge M in kWh		Grundpreis GP €/Jahr	Arbeitspreis AP ct/kWh
	von	bis		
1	0	1.000	0,00	1,667
2	1.001	4.000	3,72	1,300
3	4.001	50.000	11,52	1,103
4	50.001	300.000	43,08	1,040
5	300.001	500.000	133,08	1,01
6	500.001	1.000.000	218,04	0,993
7	1.000.001	1.500.000	558,00	0,959

Das Arbeitsentgelt AE wird gemäß folgender Formel berechnet:

$$AE = GP_i + AP_i * M$$

- M:** jährliche Transportmenge [kWh]
i: Preisstufe, abhängig von der Transportmenge M
GP: Grundpreis für Arbeit [€/Jahr]
AP: spezifischer Arbeitspreis [ct/kWh]

Bei einem Kunden mit einem Jahresverbrauch von 30.000 kWh berechnet sich das Netzentgelt also wie folgt:

$$AE = 11,52 \text{ €} + 1,103 \text{ ct/kWh} * 30.000 \text{ kWh}$$

$$AE = 342,42 \text{ €/a}$$

Die Zuordnung zu einer Preisstufe erfolgt zunächst vorläufig auf Basis der letzten gemessenen oder – bei erstmaliger Ausspeisung zu einem Letztverbraucher – auf Basis der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge. Sollte der tatsächliche Verbrauch eine Zuordnung zu einer anderen Preisstufe erfordern, wird dies in der endgültigen Jahresabrechnung berücksichtigt (Bestpreisabrechnung).

2.2 Arbeitsentgelt bei Ausspeisung an leistungsgemessenen Ausspeisepunkten

Tabelle 2: Grundbetrag für Arbeit und spezifische Arbeitspreise für leistungsgemessene Letztverbraucher

Bereich i	Menge M in kWh		Grundbetrag A €/Jahr	Arbeitspreis AP ct/kWh
	von	bis		
1	0	750.000	0,00	0,269
2	750.001	3.000.000	218,00	0,240
3	3.000.001	5.000.000	1.028,00	0,213
4	5.000.001	10.000.000	2.328,00	0,187
5	10.000.001	15.000.000	4.528,00	0,165
6	15.000.001	20.000.000	6.328,00	0,153
7	20.000.001	30.000.000	8.528,00	0,142
8	30.000.001	50.000.000	11.828,00	0,131
9	50.000.001	100.000.000	16.328,00	0,122
10	100.000.001	320.000.000	22.328,00	0,116

Das Arbeitsentgelt AE wird gemäß folgender Formel berechnet:

$$AE = A_i + AP_i * M$$

- M :** jährliche Transportmenge [kWh]
i : Preisstufe, abhängig von der Transportmenge M
A : Grundbetrag für Arbeit [Euro/Jahr]
AP : spezifischer Arbeitspreis [Ct/kWh]

Bei einem Kunden mit einem Jahresverbrauch von 45.000.000 kWh berechnet sich das Netzentgelt also wie folgt:

$$AE = 11.828 \text{ €} + 0,131 \text{ ct/kWh} * 45.000.000 \text{ kWh}$$

$$AE = 70.778,00 \text{ €/a}$$

Die Zuordnung zu einer Preisstufe erfolgt zunächst vorläufig auf Basis der letzten gemessenen oder – bei erstmaliger Ausspeisung zu einem Letztverbraucher – auf Basis der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge. Sollte der tatsächliche Verbrauch eine Zuordnung zu einer anderen Preisstufe erfordern, wird dies in der endgültigen Jahresabrechnung berücksichtigt (Bestpreisabrechnung).

2.3 Leistungsentgelt bei Ausspeisung an leistungsgemessenen Ausspeisepunkten

Tabelle 3: Grundbetrag für Leistung und spezifische Leistungspreise für leistungsgemessene Letztverbraucher

Bereich i	Jahreshöchstleistung P in kW/h		Grundbetrag L €/Jahr	Leistungspreis LP €/kW
	von	bis		
1	0	400	0,00	13,97
2	401	1.500	428,00	12,90
3	1.501	2.300	1.973,00	11,87
4	2.301	4.100	4.135,00	10,93
5	4.101	5.800	7.538,00	10,10
6	5.801	7.400	10.496,00	9,59
7	7.401	11.000	14.196,00	9,09
8	11.001	16.500	19.366,00	8,62
9	16.501	30.000	25.636,00	8,24
10	30.001	120.000	34.636,00	7,94

Das Leistungsentgelt LE wird gemäß folgender Formel berechnet:

$$LE = L_i + LP_i * P$$

P : maximale stündliche Transportleistung [kW] (Jahresmaximum)

i : Preisstufe, abhängig von der Transportleistung P

L_i : Grundbetrag für Leistung [Euro/Jahr]

LP_i : spezifischer Leistungspreis [Euro/kW]

Bei einem Kunden mit einer Jahreshöchstleistung von 15.000 kW berechnet sich das Netzentgelt also wie folgt:

$$LE = 19.366,00 \text{ €} + 8,62 \text{ €/kW} * 15.000 \text{ kW}$$

$$LE = 148.666,00 \text{ €/a}$$

Die Zuordnung zu einer Preisstufe erfolgt zunächst vorläufig auf Basis der maximalen Leistung des letzten Abrechnungszeitraumes oder – bei erstmaliger Ausspeisung zu einem Letztverbraucher – auf Basis der angemessen geschätzten voraussichtlichen maximalen Leistung. Sollte die tatsächliche maximale Leistung eine Zuordnung zu einer anderen Preisstufe erfordern, wird dies in der endgültigen Jahresabrechnung berücksichtigt (Bestpreisabrechnung).

2.4 Abrechnungs- und Messentgelte

Abrechnung, Messdienstleistung und Messstellenbetrieb werden wie folgt berechnet.

Für Letztverbraucher mit jährlicher Abrechnung beträgt der Preis für die Abrechnung 11,30 € pro Jahr. Diese Entnahmestellen erhalten im Regelfall eine Abrechnung pro Jahr.

Für die monatlich abgerechneten Entnahmestellen ergibt sich ein Abrechnungsentgelt von 135,60 € im Jahr.

Tabelle 4: Preise für die Abrechnung

Abrechnung		
Anzahl der Abrechnungen	SLP	SLP / RLM
	1 x im Jahr	12 x im Jahr
Entgelt Abrechnung	11,30 €	135,60 €

Das jährliche Messentgelt für den Messstellenbetrieb und den Messvorgang richtet sich nach der Art des Ausspeisepunktes (i.d.R. lastganggemessen mit 2x täglicher Auslesung (RLM) oder nichtleistungsgemessen mit jährlicher Ablesung (SLP)), der Größe des Zählers sowie der zusätzlichen Ausstattung der Messstelle. Zudem unterscheidet sich das Entgelt für den Messvorgang nach der Häufigkeit der Auslesefrequenz und zudem bei stündlicher Auslesung nach der Art der von Ort vorhandenen Fernauslesetechnik. Die Datenweitergabe bzw. der Datenversand erfolgt jeweils zeitnah nach der Auslesung der Daten.

Tabelle 5: Preise für die Messdienstleistung

Messdienstleistung				
Zählergruppen	jährliche Ablesung	12x monatliche Ablesung	2x tägliche Auslesung	Std. Auslesung
	G 1,6 - G 6500			
	€/Jahr	€/Jahr	€/Jahr	€/Jahr
Entgelt MDL	1,71	85,54	427,71	598,80

Das jährliche Entgelt für die Messeinrichtungen und den Betrieb der Messstelle richtet sich nach der Größe des Zählers sowie der zusätzlichen Ausstattung der Messstelle.

Tabelle 6: Entgelte für den Messstellenbetrieb

Messstellenbetrieb							
	Zählergruppen					Zusatzausstattung	
	Smart Meter	G2,5 - G6	G10 - G25	G40 - G100	> G100	Mengen- umwerter (MEUW)	Daten- speicher und Modem
	€/Jahr	€/Jahr	€/Jahr	€/Jahr	€/Jahr	€/Jahr	€/Jahr
Entgelt MSB	50,00	9,02	25,89	135,65	217,03	364,19	89,40

Die Zusatzgeräte sind für SLP-Kunden optional auf Kundenwunsch erhältlich.

Der jährliche Betrag für die Abrechnung, die Messdienstleistung und den Messstellenbetrieb wird mit der 12. Abrechnung abgerechnet.

Eine Änderung der Auslesefrequenz von Zählpunkten auf Wunsch von Lieferanten wird nach Aufwand verrechnet. Der übliche Arbeitsaufwand für die Umstellung eines Gerätes beträgt mindestens 1 Stunde. Der in Ansatz gebrachte Stundensatz beträgt zur Zeit 65,00 €.

2.5 Konzessionsabgaben

Gemäß den geschlossenen Konzessionsvereinbarungen der in den Netzbereichen ansässigen Kommunen bzw. Städten werden folgende Abgaben verrechnet (vgl. auch § 2 der Konzessionsabgabenverordnung (KAV)):

Kundenart	Kunde	Ct/kWh
Kochgas- und Warmwasserkunden	in Gemeinden ≤ 25.000 Einwohner	0,51
	in Gemeinden ≤ 100.000 Einwohner	0,61
	in Gemeinden ≤ 500.000 Einwohner	0,77
	in Gemeinden > 500.000 Einwohner	0,93
Sonstige Tarifkunden	in Gemeinden ≤ 25.000 Einwohner	0,22
	in Gemeinden ≤ 100.000 Einwohner	0,27
	in Gemeinden ≤ 500.000 Einwohner	0,33
	in Gemeinden > 500.000 Einwohner	0,40
Sondervertragskunden	bis zu 5 GWh/a	0,03
	> 5 GWh/a oder nach § 2 (5) KAV	0,00

2.6 Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer fällt auf die in den Punkten 2.1 bis 2.5 genannten Nettobeträge in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe an.